

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1710/90 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1990

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen WeißzuckerpreisenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1202/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1325/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungs Betrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Code 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird auf 0,3341 ECU für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1990 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.